

Neues Deutschland

18.02.2009 / Ratgeber / Seite 4

Vereine: Ehrenamtliche Vorstände haften wie Geschäftsführer einer GmbH

Recht

In Deutschland gibt es laut Vereinsregister rund 600 000 eingetragene Vereine mit über zwei Millionen meist ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. Diese sind enormen Haftungsrisiken ausgesetzt – trotz unentgeltlicher Arbeit für das Gemeinwohl: »Parallelen zum Geschäftsführer einer GmbH sind hier durchaus zu ziehen, denn auch der ehrenamtliche Vereinsvorstand haftet unter Umständen sogar mit seinem persönlichen Vermögen«, so der Anwalt der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Vorstandsmitglieder können gegenüber Außenstehenden mit ihrem Privatvermögen haften, z. B. bei

- einer Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten,
- sorgfaltswidriger Geschäftsführung,
- fehlerhaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen),
- Fehilverwendung von Zuschüssen,
- Verletzung von Aufzeichnungspflichten,
- fehlerhafter Berechnung von Sozialversicherungsaufgaben,
- verspäteter Insolvenzanmeldung.

Vorstände haften nach innen und außen

Prinzipiell gibt es zwei Haftungsrichtungen für Vorstandsmitglieder: gegenüber dem Verein (Innenhaftung) und gegenüber Dritten (Außenhaftung). Bei der Innenhaftung haften die Vorstandsmitglieder für eine sorgfältige Vereinsführung. Das bedeutet unter anderem, dass sie die Vereinsziele strikt verfolgen, alle fachlichen Vorschriften beachten und alle notwendigen Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um den wirtschaftlichen Niedergang zu verhindern.

Zu einer Außenhaftung kann es im Rahmen des Vereinsbetriebes in sehr vielfältiger Weise kommen. In den oben genannten Punkten ist die Führung und Verantwortung des Vorstandes im besonderen Maße gefordert. Dabei genügt es nicht, dass der Vorstand entsprechende Anordnungen gibt. Er muss diese auch durchsetzen, um seine persönliche Haftung zu vermeiden. Die Tatsache, dass ehrenamtlich oder ohne Entgelt gearbeitet wird, ist dabei ohne Bedeutung.

Die geltenden Haftungsregelungen erachtet selbst der Bundesrat als unzumutbar streng und brachte daher im Sommer den »Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen« auf den Weg. Durch die Erleichterung der Übernahme ehrenamtlicher Leitungsfunktionen sollte das bürgerliche Engagement deutlich gestärkt werden.

Der Bundestag lehnte das Gesetz jedoch ab – Begründung: Eine Entlastung der Vorstände würde zu einem höheren Schadenrisiko für die Vereine und ihre Mitglieder führen. Selbst gesunden Vereinen könne dadurch die Zahlungsunfähigkeit drohen.

Wie kann das Haftungsrisiko begrenzt werden?

Auch wenn der Gesetzentwurf durch den Bundestag abgelehnt wurde, stehen Vorstandsmitgliedern verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung ihres Haftungsrisikos offen. Neben Fortbildungen oder Anpassungen der Organisationsstruktur sind dies:

1. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit in der Satzung: Regressansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder (Innenhaftung) können über eine entsprechende Satzungsänderung weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Haftung des Vorstandes kann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Ansprüche von außen werden dadurch allerdings nicht erfasst.

2. Bildung von Vorstandsressorts: Bestimmte Segmente der Vorstandsaufgaben können per eindeutiger Satzungsbestimmung einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich übertragen werden: Die Geschäftsführer haften dann zunächst nicht mehr gesamtschuldnerisch, es haftet vielmehr das jeweilige Vorstandsmitglied für sein Ressort allein. Dies befreit den Gesamtvorstand aber nicht von seiner Überwachungspflicht.

3. Risikoverlagerung auf Versicherungen: Mit Spezialrechtsschutzversicherungen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewähren, können sich Vereinsvorstände gegen grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen absichern. Zusätzlichen Schutz kann eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bieten.

Verlagerung auf Versicherungen: Gerade in der dritten Möglichkeit sieht auch die Bundesregierung eine adäquate Möglichkeit zur Risikominimierung. Haftungsrisiken sollten durch eine angemessene Versicherung auf Kosten des Vereins abgedeckt werden. Denn selbst wenn der ehrenamtliche Vorstand alle ihm zur Verfügung stehenden organisatorischen und satzungsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, kann er letztlich nicht allen Haftungsrisiken entgehen.

Um verbleibende Haftungsfälle auf einschlägige Versicherungen zu verlagern, bedarf es einer sehr sorgfältigen Überprüfung der konkret vorliegenden Risiken. Vorständen kann nur angeraten werden, nach sachgemäßer Beratung entsprechende Regelungen zu treffen.

URL: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/144066.vereine-ehrenamtliche-vorstaende-haften-wie-geschaefsfuehrer-einer-gmbh.html>